

## **Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Weimar**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) und des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Weimar, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Weimar beschlossen.

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

- a) die städtischen Einrichtungen in allen Fragen, die die älteren Einwohner betreffen, durch Anregungen, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- b) den Belangen der älteren Einwohner der Stadt Weimar gegenüber dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und der Stadtverwaltung Gehör zu schaffen,
- c) die Mithilfe, die Lebensqualität der älteren Bürger/innen zu gestalten, ihnen das Leben zu erleichtern,
- d) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs-, und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen sowie Fragen der persönlichen Sicherheit zu behandeln,
- e) durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Weimar, insbesondere in allen Angelegenheiten der Senioren und der Vorruhestandspolitik Einfluss zu nehmen.

(2) Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist die Einbringung der Erfahrungen, Kenntnisse und Wünsche der älteren Bürger/innen in das Leben der Stadt Weimar.

### **§ 2 Anzahl der Mitglieder**

Dem Seniorenbeirat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese sollten grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Senioren und Vorruhestandler benannt werden oder ihnen nahestehen.

### **§ 3 Wahlverfahren**

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Jeder Fraktion des Stadtrates steht das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied und dessen Stellvertretung zu.
2. Die weiteren Mitglieder werden, von den Trägern in der freien Wohlstandspflege, den Ortschaftsräten und aktiven Seniorengruppen bis zu einem Stichtag vorgeschlagen. Die Vorschlagenden geben einen

abgestimmten Vorschlag zur Besetzung der Mitglieder und Stellvertretung ab. Hierzu wird zu einem Abstimmungstermin geladen. Sollte hier keine Einigung erfolgen, findet ein 2.Termin statt. Kommt ebenfalls keine Einigung zu Stande, entscheidet der Oberbürgermeister über die Verteilung der Sitze.

#### **§ 4 Beratende Mitglieder**

Weitere beratende Mitglieder können hinzu gebeten werden.

#### **§ 5 Wahlperiode**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie ihre Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Nach jeder Neuwahl des Stadtrates sind die vorschlagsberechtigten Gremien aufzufordern, die Kandidaten neu zu benennen und als Mitglieder des Seniorenbeirates vom Stadtrat zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 3 nachzuwählen. Bis zur Neuwahl üben die Vertreter/innen die Aufgaben der Mitglieder aus.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten des kommunalen Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die die älteren Bürger/innen betreffen, Stellungnahmen abzugeben, im Rahmen seiner Zuständigkeit sich mit Anregungen und Empfehlungen an die Stadtverwaltung, den Stadtrat und die Fraktionen zu wenden.

(2) Der Seniorenbeirat gibt jährlich vor dem Stadtrat einen Arbeitsbericht.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung entsprechend.

(4) Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(5) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in die beratenden Ausschüsse des Stadtrates mit Ausnahme des Haupt- und Personalausschusses je eine/n Vertreter/in als beratendes Mitglied für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Stadtrates zu entsenden.

(6) Die Sachkosten für den Seniorenbeirat werden von der Stadt Weimar getragen.

(7) Sponsorengelder, die dem Seniorenbeirat zukommen, werden ausschließlich für Veranstaltungen des Seniorenbeirates verwendet.

(8) Soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

(9) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung.

(10) Der Beirat schlägt dem Stadtrat ein Beiratsmitglied zur Wahl zur/m ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten vor, der/die in seniorenpolitischen Fragen die Stadt Weimar im Landesseniorenrat vertritt. Der Stadtrat wählt diese Person ebenfalls für die Wahlperiode des Beirates.

### **§ 7 Sprecherrat**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Sprecherrat, der sich zusammensetzt:

- eine /n Vorsitzende/den
- 1. Stellvertreter/in
- 2. Stellvertreter/in
- 3. Beisitzer/in

Stellvertretende Mitglieder sind in den Sprecherrat nicht wählbar.

Der Schriftführer wird in der jeweiligen Sitzung benannt.

### **§ 8 Sitzungen**

(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss mindestens einmal im Vierteljahr bzw. auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen werden.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit dem nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Die erste konstituierende Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

### **§ 9 Bekanntmachung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Wahl des 7. Stadtrates der Stadt Weimar in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Weimar vom 28.04.2003 (Amtsblatt Nr.09/03 vom 04.05.2003) außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.12.2018 vorstehende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.12.2018 (Az.: 240.1-1406-004/18-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 02.01.2019

  
Peter Kleine  
Oberbürgermeister

